

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 07. April 2020
BESCHLUSS NR. 2020-86
SEITE 1 von 2

Inventarentlassung Glattwiesenstrasse 10
Gebäude Vers.-Nr. 20, Inventar Nr. 18

6.2.4

1. Ausgangslage

Im März 1984 wurde das Gebäude Vers.-Nr. 20 an der Glattwiesenstrasse 10, Wohnhaus, in das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung aufgenommen. Die Details sind im entsprechenden Inventarblatt (Nr. 18) festgehalten.

Im Vorfeld des eingereichten Baugesuchs wurde von der Stadt Opfikon ein Gutachten zur Schutzabklärung an die Vestigia GmbH in Auftrag gegeben. Aus dem Gutachten resultiert, dass das Gebäude aufgrund der tiefgreifenden Änderungen im Innern sowie der massgeblichen Veränderungen in der Nahumgebung die räumlichen Bezüge zum historischen Weiler Oberhausen weitgehend verwischt hat. Die Schutzwürdigkeit ist gemäss der heutigen Einschätzung und nach § 203 Planungs- und Baugesetz nicht mehr gegeben.

Auf Basis des Gutachters reichte die Bauherrschaft am 3. Februar 2020 ein Baugesuch für den Abbruch des Inventarobjekts und einen Neubau mit Wohnungen ein.

2. Beurteilung

Die Ortsbildschutzbeauftragte der Stadt Opfikon war im Prozess von Beginn an beteiligt. Sie stützt die Beurteilung der Vestigia GmbH vom 19. August 2019.

Der Ersatzneubau wurde durch das Baukollegium, den Ortsbildschutz und den Bauausschuss gemeinsam beurteilt und übereinstimmend zur Bewilligung empfohlen.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Schutz des Gebäudes Vers.-Nr. 20, Glattwiesenstrasse 10, welches im März 1984 inventarisiert wurde, wird gemäss den Erwägungen aus dem Inventar entlassen, sofern der Ersatzneubau gemäss Baugesuch Nr. 2020-0003 realisiert wird.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 07. April 2020
BESCHLUSS NR. 2020-86
SEITE 2 von 2

2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Benjamin und Annina Jakob, Weiherallee 5, 8610 Uster
 - Ortsbildschutzbeauftragte, Beatrice Bänziger, Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli
 - Kantonale Denkmalpflege, Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf
 - Bau und Infrastruktur, Baurecht
 - Baugesuchs-Akten BG 2020-0003

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
09.04.2020